

9. Welcher Verjährung unterliegt der Anspruch des Gesellschafters auf den Gewinnanteil nach dem Badischen Landrecht und dem Bürgerlichen Gesetzbuche?

Landrechtsatz 2277.

BGB. § 197.

I. Zivilsenat. Urk. v. 19. Januar 1916 i. S. Bank f. F. u. F. (Kl.)
w. Rh. G. u. C. Fabrik (Bekl.). Rep. I. 112/15.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

B. in Offenbach a. M. und die Firma F. & F. in Frankfurt a. M. schlossen am 9./12. Februar 1895 mit der Beklagten einen Vertrag zur Verwertung von Patenten und Gebrauchsmustern. Im April 1896 erhob die Firma F. & F. gegen die Beklagte und gegen B. als Streitgenossen Klage auf Auflösung des Vertrags gemäß Satz 1184 des badischen Landrechts und gegen die Beklagte auf Schadensersatz. Das Landgericht gab der Klage statt. Berufung und Revision der Beklagten wurden zurückgewiesen. Im September 1908 starb B. Der Verwalter seines Nachlasses trat von der dem Nachlasse gegen die Beklagte angeblich zustehenden Schadensersatzforderung aus Vertragsbruch einen Betrag von 10000 M., der sich ausschließlich auf den in den Jahren 1895 bis 1898 erwachsenen Schaden beziehen sollte, an die Klägerin ab.

Ihre Klage auf Zahlung dieser Summe wurde in beiden Vorinstanzen auf Grund der Einrede der Verjährung abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht hält aus folgenden Erwägungen die Einrede der Verjährung für begründet. Die Klage verfolge den Anspruch auf Schadensersatz aus VRS. 1184 wegen Nichterfüllung und deswegen erfolgter Auflösung des Vertrags vom 9./12. Februar 1895. Unstreitig sei dieser Anspruch, wenn er tatsächlich zur Entstehung gelangt sei, vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden und bei dessen Inkrafttreten noch nicht verjährt gewesen; daher fänden auf ihn die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung, und zwar unterliege er den gleichen Verjährungsbestimmungen, wie der Anspruch aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis, an dessen Stelle er getreten sei. Dieses sei die Verpflichtung der Beklagten zur Bezahlung der Lizenzgebühren, die im Vertrage vom 9./12. Februar 1895 vereinbart wären. Ob dieser Vertrag als Gesellschaftsvertrag zu betrachten sei, könne dahingestellt bleiben; denn durch seine §§ 2 und 4 sei ein reiner Lizenzvertrag zwischen V. und der Beklagten zustande gekommen. Über die Rechtsgrundsätze, die auf den Lizenzvertrag anzuwenden seien, bestehe keine volle Einigkeit. Bei der Ähnlichkeit zwischen ihm und dem Pachtvertrage dürfte aber die analoge Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Pacht insoweit nicht zu beanstanden sein, als Verkehrsbedürfnisse und patentrechtliche Gründe nicht entgegenständen. Letzteres sei bei der Verjährung der Lizenzgebühren kaum der Fall. Die Verkehrsbedürfnisse sprächen bei ihnen ebenso wie bei den Pachtzinsen für die Annahme einer kurzen Verjährung. Wollte man aber diese analoge Anwendung ablehnen, so dürfe man die Lizenzgebühren jedenfalls hier als regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 197 BGB. auffassen. Der Klagenanspruch sei daher, wenn seine Entstehung feststände — was nicht entschieden zu werden brauche — bei der Erhebung der Klage verjährt gewesen.

Die Revision greift . . . die Auffassung des Oberlandesgerichts an, daß ein Lizenzvertrag zwischen V. und der Beklagten zustande ge-

kommen sei.“ . . . (Es wird ausgeführt, daß der Vertrag vom 9./12. Februar 1895 nach dem zur Anwendung kommenden badischen Landrechte sich als ein Vertrag kennzeichne, wodurch eine besondere Erwerbsgesellschaft im Sinne der Landrechtsätze 1832, 1833, 1842 zwischen den Vertragsparteien begründet worden sei. Dann wird fortgefahren:)

„Liegt aber ein Gesellschaftsvertrag vor, und ist die Forderung der Lizenzgebühr nichts anderes als der Anspruch auf den Gewinnanteil, der B. als Gesellschafter zusteht, so führt die Einrede der Verjährung nicht zur Abweisung der Klage. Die Klägerin fordert als Rechtsnachfolgerin B.s von dem ihm in den Jahren 1895 bis 1898 entstandenen Schaden einen Teilbetrag von 10000 M., den sie nach den Lizenzgebühren berechnet, die B. zugestanden haben würden, wenn die Beklagte ihre Vertragspflicht erfüllt hätte. Es handelt sich daher um den Gewinnanteil, der B. durch die vorzeitige von der Beklagten verschuldete Auflösung der Gesellschaft entgangen ist. Dieser auf die Landrechtsätze 1184, 1142 und den Art. 283 des (alten) HGB.s gestützte Schadenersatzanspruch wurzelt im Gesellschaftsvertrage vom 9./12. Februar 1895. Er würde, wie das Oberlandesgericht als zwischen den Parteien unstreitig festgestellt, wenn er tatsächlich zur Entstehung gelangte, schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden und am 1. Januar 1900 noch nicht verjährt gewesen sein. Auf solche Ansprüche finden nach Art. 169 Abs. 1 Satz 1 EG. z. BGB. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung. Die im Vergleich mit den bisherigen Gesetzen kürzere Verjährungsfrist nach diesem Gesetzbuche wird von dessen Inkrafttreten an berechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablaufe der längeren Frist vollendet (Art. 169 Abs. 2 a. a. D.). Das Oberlandesgericht hätte daher bei Beurteilung der Einrede der Verjährung auch prüfen müssen, welche Verjährungsfrist nach den bisherigen Gesetzen auf den eingeklagten Anspruch anzuwenden sein würde.

Das badische Landrecht hat keine Sonderbestimmung über die Verjährungszeit in betreff des Anspruchs des Gesellschafters auf den Gewinnanteil. Somit trifft ihn gemäß Landrechtsatz 2262 die Ver-

jährung von dreißig Jahren, die mangels besonderer Vorschriften ebenso auf die Schadenersatzforderung nach Auflösung der Gesellschaft aus *W.S.* 1184 Anwendung findet. Die fünfjährige Verjährung aus *W.S.* 2277 könnte nur insofern in Frage kommen, als unter sie alles fällt, „was von Jahr zu Jahr oder in kürzeren Zielen zahlbar ist“. Hierunter sind indessen von vornherein fest bestimmte Leistungen zu verstehen, die in regelmäßig wiederkehrenden — jährlichen oder kürzeren — Fristen verfallen. Dies trifft allgemein auf den Gewinnanteil des Gesellschafters nicht zu, der dem Betrage nach von vornherein nicht feststeht und bei dem es infolge seiner Abhängigkeit von dem Gewinne der Gesellschaft überhaupt ungewiß ist, ob er zur Entstehung gelangt. Es trifft auf ihn auch der dem Art. 2277 *Code civil* (der Quelle des Landrechts) zugrunde liegende Gedanke des Gesetzgebers nicht ohne weiteres zu, daß Leistungen, die ihrer Natur nach nicht aus dem Kapitalvermögen des Schuldners, sondern aus dessen jährlichen Einkünften zu tilgen sind, nicht zu solcher Höhe anwachsen sollen, daß der sorglos gemachte Schuldner durch deren Einforderung wirtschaftlich gefährdet oder gar zugrunde gerichtet werde (vgl. *RGZ.* Bd. 32 S. 369). Ebenso wenig bietet die Eigenart des vorliegenden Falles zu einer abweichenden Beurteilung Anlaß; denn nach § 5 des Vertrags vom 9./12. Februar 1895 sollte die Bezahlung der Gewinnanteilsbeträge an *B.* grundsätzlich erst nach Eingang der Beträge von den Abnehmern der geschützten Reisen erfolgen. *B.* war zwar berechtigt, auf seinen Gewinnanteil monatlich bis zu 800 *M.* zu erheben, aber zur Rückzahlung verpflichtet, falls die erhobenen Lizenzbeträge nicht eingingen. Es handelte sich also nur um bedingungsweise zugebilligte Vorschüsse auf den Gewinnanteil.

Da die auf den eingeklagten Anspruch Anwendung findende dreißigjährige Verjährungsfrist aus Satz 2262 des badischen Landrechts am 1. Januar 1900 noch nicht abgelaufen gewesen sein würde, so bleibt die Annahme des Oberlandesgerichts nachzuprüfen, daß von diesem Tage an die kurze Verjährung aus § 197 *BGB.* Platz greife. Dem Bürgerlichen Gesetzbuche fehlt wie dem badischen Landrecht eine besondere Bestimmung über die Verjährungsfrist für den Anspruch des Gesellschafters auf den Gewinnanteil. Der Anspruch ist unter den im § 197 bezeichneten Gattungen von Rückständen nicht genannt.

Er fällt auch nicht in den Sammelnamen der „Rückstände von allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen“. Das Gesetz verlangt zwar nicht die Wiederkehr zu demselben Betrage, wohl aber eine regelmäßige zeitliche Wiederkehr der Leistung. Dies trifft, wie bereits für den ähnlich lautenden Satz 2277 des badischen Landrechts erörtert ist, auf den Gewinnanteil des Gesellschafters nicht zu. Die Abkürzung der Verjährung solcher Rückstände beruht mit auf dem wirtschaftlichen Gesichtspunkte, daß ihre Ansammlung keine Begünstigung verdient (vgl. Mot. z. Entw. eines Bürgerl. Gesetzbuchs § 157), einem Grunde, der so allgemein die Abkürzung im Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter nicht rechtfertigen würde; denn es kann zur Erhöhung der wirtschaftlichen Kraft im Interesse der Gesellschaft liegen, daß der Gesellschafter seinen Gewinnanteil bei ihr stehen läßt. Zur Unterstützung der in der Literatur vertretenen Ansicht, daß die Ansprüche auf Gewinnanteile der Verjährung aus § 197 unterliegen, ist der Hinweis auf den § 101 BGB. nicht beweiskräftig, der die Verteilung der Früchte beim Wechsel des Nutzungsberechtigten innerhalb einer Fruchtziehungsperiode regelt und unter den Zivilfrüchten auch Gewinnanteile aufführt. Hieraus folgt nicht, daß diese unter den einem anderen Rechtsgebiet angehörigen § 197 fallen, der sie nicht namhaft macht, und dessen Ausnahmvorschrift eine ausdehnende Anwendung nicht zuläßt. Daß aber auch die besondere Gestaltung, die der Anspruch B. S auf den Gewinnanteil im Gesellschaftsvertrage vom 9./12. Februar 1895 erhalten hat, die Anwendung des § 197 nicht rechtfertigen kann, ergeben die vorstehenden Erwägungen, die den Anspruch von der kurzen Verjährung des Landrechtssatzes 2277 ausschließen. Insbesondere fehlt die regelmäßige zeitliche Wiederkehr der Leistung im Sinne des § 197.

Der Anspruch B. S auf den Gewinnanteil und die an dessen Stelle getretene eingeklagte Schadensersatzforderung, für die ebenfalls eine besondere Verjährungsvorschrift nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche nicht besteht, unterliegen somit der gewöhnlichen Verjährung aus § 195 BGB. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich gemäß Art. 169 Abs. 1 Satz 2 GG. z. BGB. für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen. Es bedarf hierüber im vorliegenden Falle keiner weiteren Untersuchung, da der eingeklagte Schaden in den Jahren 1895 bis 1898 entstanden

sein soll, und, wenn er entstanden war, die dreißigjährige Verjährung des Ersatzanspruchs aus § 195 BGB. zur Zeit der Erhebung der Klage noch nicht abgelaufen gewesen sein würde.

Da die Einrede der Verjährung versagt und im übrigen die Sache nicht entscheidungsfähig ist, so war, wie geschehen, zu erkennen.“